

dem Erzbischof Mittheilung gemacht. Denn in den obigen Worten kann nur der Excurs begriffen sein und der sonstige politische Inhalt der Appellation wird übergangen. Das ist alles, was der Papst im August des Jahres über die Vorgänge erfährt, und auch fernerhin wird er nicht mehr erfahren haben, da er noch am 10. September in seiner Antwort an den Erzbischof sich den Anschein gab, als ob er den schimpflichen Neuigkeiten 'velut fundamento veritatis omnino carentibus' gar kein Interesse entgegenbrächte. Hierzu stimmt, dass auch der Erzbischof Friedrich von Salzburg, der sich die Berichterstattung in aller Weise angelegen sein liess, erst in einem Briefe, der aus andern Gründen in die Monate September-October zu datieren ist, dem Papste von der Veröffentlichung der Appellation zu berichten weiss, von der er annimmt, dass sie ihm bereits bekannt geworden sei.

Wie und wann die Appellation wirklich an die Curie gelangt ist, darüber haben wir nur wenig Angaben. Bei Mathias von Neuenburg wird erzählt, dass Ludwig sie dem Papste mitgetheilt habe¹, und dasselbe berichtet Villani, der als Zeitpunkt der Uebersendung den November nennt². Sicher ist, dass der Papst die Appellation andauernd ignorierte und das bis in ein viel späteres Stadium des Conflictes fortgesetzt hat. Erst in einem Erlasse von 1327 April 3, als er Ludwig zur Vernehmung des Urtheils citierte, spricht Johann mit deutlichen Worten von der Appellation: 'Ipse tamen . . . ausus est contrarium asserere publice ac in eius praesentia per alios . . . facere publicari et etiam . . . libellum quemdam sigillo suo in eodem appenso, inter alia multa falsa et erronea praedictam continentem haeresim, . . . per certos nuncios ad diversas civitates et principes transmisit Alemaniae et Italiae et aliarum partium necnon et ad tyrannos haereticos partium praedictarum, libellum illum poni faciens in locis publicis et exponi publice'³. Doch auch hier ist die Appellation vorwiegend auf ihr Verhältniss zur päpstlichen Erklärung über die Armuth Christi bezogen und in diesem Zusammenhange betrachtet. Der übrige Inhalt ist mit dem unbestimmten 'inter alia' nur gestreift. Was hier sonst über die Art der Verbreitung der Appellation gesagt ist, stimmt zum Theil mit den Angaben im Briefe des Erzbischofs von Salzburg überein, den wir erwähnt haben, und trägt auch sonst den Stempel der

1) Ed. Studer S. 74 zu Z. 24. 2) L. IX. cap. 274. 3) Martène, Thesaurus II, 682. S. schon oben S. 572 N. 1 und 4..